

H01

# Bildungsreglement (BiR)

vom 22. November 2011

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolligen beschliesst, gestützt auf

- die kantonale Volksschul- und Kindergartengesetzgebung (VSG)
- Artikel 37 der Gemeindeverfassung vom 3. Juni 2003 (GEB)

folgendes Reglement:

## Bildungsreglement

## I Allgemeine Bestimmung

Gegenstand

#### Art. 1

Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde im Bereich der Schule und deren Organisation.

Ziele und Grundsätze

## Art. 2

- <sup>1</sup> Die Gemeinde
- bietet den Schülerinnen und Schülern ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Lernumfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt.
- fördert und entwickelt in einem Klima des gegenseitigen Wohlwollens die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft.
- bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.
- stellt der Schule eine bedarfsgerechte Infrastruktur zur Verfügung und sorgt für deren optimale Nutzung.

## **II Organisation**

Schulen

## Art. 3

Die Einwohnergemeinde Bolligen führt:

- Kindergärten
- Schulen der Primarstufe
- und der Sekundarstufe I

Einzugsgebiet

#### Δrt 4

Das ganze Gemeindegebiet bildet einen Schulkreis.

Schulstandorte

#### Art. 5

<sup>1</sup> Es werden Kindergärten und Schulen an verschiedenen Standorten geführt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat präzisiert die Ziele und Grundsätze gestützt auf die Vorgaben in Absatz 1 in einem Bildungsleitbild (Anhang 1)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die zuständigen Schulorgane setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientiert.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Primarklassen werden in Bolligen und Ferenberg, die Sekundarstufe I am Oberstufenzentrum Eisengasse geführt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel den Kindergarten, bzw. die Schule, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zuweisungen zu anderen Standorten können zum Ausgleich der Schülerzahlen, auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen vorgenommen werden. Die Schulleitung entscheidet abschliessend.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die Kriterien für die Zuteilung der Kinder zu den Kindergarten- bzw. Schulstandorten in einer Verordnung fest.

<sup>6</sup> Über die Errichtung oder Aufhebung von Schulstandorten, mit Ausnahme der Kindergärten, entscheidet die Gemeindeversammlung.

#### Kindergarten

## Art. 6

<sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Kinder besitzen das Recht, während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

#### Primarschulstufe

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Primarschule umfasst die ersten sechs Schuljahre der Volksschule.

<sup>2</sup> In der Primarschule können Jahrgangsklassen oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

#### Sekundarstufe I

## Art. 8

<sup>1</sup> Die Sekundarstufe I umfasst die der Primarstufe folgenden drei Schuljahre.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schultypen/Niveaus der Sekundarstufe I können getrennt oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Bildungskommission das Schulmodell an der Sekundarstufe I.

## Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde

## Art. 9

Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler Schulen in Bolligen besuchen oder wo Schülerinnen und Schüler aus Bolligen geschult werden, Verträge abschliessen.

#### Besondere Massnahmen

#### Art. 10

<sup>1</sup> Das Angebot der besonderen Massnahmen erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben bei der Organisation der besonderen Massnahmen eine regionale Zusammenarbeit beschliessen oder sie an andere Gemeinden übertragen. Hierzu schliesst er mit den betreffenden Gemeinden Verträge ab.

## III Schulorgane

## Schulorgane

#### Art. 11

Es bestehen folgende Schulorgane:

- Stimmberechtigte
- Gemeinderat
- Bildungskommission
- Schulleitungen
- Leiterin / Leiter Bildung und Kultur

#### Organisation

## Art. 12

Der Gemeinderat erlässt ein Funktionendiagramm in Form einer gemeinderätlichen Verordnung (Anhang 2).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein oder zwei Jahre vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Eltern sind für den regelmässigen Besuch des Unterrichts verantwortlich. Abwesenheiten sind den Lehrkräften mit Begründung zu melden.

#### Gemeinderat

#### Art. 13

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission über:
- grundlegende Erweiterungen des Bildungsangebots
- das Schulmodell auf der Sekundarstufe I
- Verträge mit anderen Gemeinden betreffend den gegenseitigen Schulbesuch
- die Errichtung oder Aufhebung von Kindergarten- oder Schulklassen
- <sup>2</sup> Auf Antrag der Bildungskommission erlässt der Gemeinderat folgende Verordnungen, Konzepte und Pflichtenhefte:
- a) Funktionendiagramm
- b) Erlass zur Umsetzung des Artikels 17 VSG "Integration und besondere Massnahmen"
- c) Verordnung über die Schülerzuteilung
- d) Verordnung über die Elternmitwirkung
- e) Verordnung über die Benützung der Schulhäuser, Turnhallen und der Turnund Sportplätze
- f) Verordnung über den Schulzahnärztlichen Dienst
- g) Tagesschulverordnung
- h) Verordnung über die Schulsozialarbeit
- i) Konzept "TABO Talentförderung Bolligen"
- j) Verordnung über die Kultur an der Schule

## Bildungskommission

#### Art. 14

<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin oder Präsident und 6 weiteren Mitgliedern. Von Amtes wegen und ohne Stimmrecht nehmen Einsitz: der Abteilungsleiter Bildung und Kultur als Sekretär, sowie die beiden Schulleiterinnen oder Schulleiter (GEB Art. 59 Abs. 1 Bst. e + Anhang 1a Ziff. 3).

## IV Schulführung und Schulverwaltung

#### Schulleitung

## Art. 15

<sup>1</sup> Die Schulen der Primarstufe (inklusive Kindergärten) und der Sekundarstufe I werden durch je eine Schulleitung geführt.

#### Sekretariate der Schulleitungen

## Art. 16

<sup>1</sup> Die Schulleitungen werden durch Sekretariate vor Ort unterstützt, deren Anstellung sich nach kantonalen Empfehlungen richtet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt auf Antrag der beiden Elternräte je eine Vertretung in die Bildungskommission. Diese nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Bildungskommission teil.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Kommission fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu. Diese sind im Funktionendiagramm festgehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Bildungskommission wird an der Urne gewählt und unterliegt dem Parteienproporz.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Bildungskommission arbeitet mit der Schule und den Eltern zusammen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Schulleitungen werden von der Bildungskommission angestellt und geführt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Aufgaben der Schulleitungen werden durch kantonale und kommunale Vorschriften geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Schulleitungen sind verantwortlich für die Personalführung, insbesondere auch für die Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Sekretärinnen/-sekretäre der Schulleitungen sind administrativ dem Abteilungsleiter Bildung und Kultur unterstellt.

#### Abteilung Bildung und Kultur (Schulsekretariat)

#### **Art.17**

Die Abteilung Bildung und Kultur befasst sich als zentrale Verwaltungsinstanz mit den Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement andern Instanzen vorbehalten ist.

#### Schulliegenschaften

#### Art. 18

Für den Unterhalt und die Pflege der Kindergärten und der Schul- und Sportanlagen ist die Bauverwaltung in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission, den Schulleitungen und den Schulhauswartinnen/Schulhauswarten zuständig.

#### Schulhauswartung

#### Art. 19

Die Schulhauswartinnen / die Schulhauswarte und die Lehrerschaft sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

## V Elternmitwirkung

## Elternmitwirkung

#### Art. 20

Gemäss Art. 31 VSG sind Schulkommission, Lehrerschaft und Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

#### Schulweg

#### Art. 21

Der Schulweg fällt in die Verantwortlichkeit der Eltern. Im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes ist es Aufgabe der Eltern, die Kinder gegen Unfallfolgen zu versichern.

## VI Gesundheitsdienst

#### Schulärztlicher und Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 22 Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Abteilung Bildung und Kultur erfasst alle schulpflichtigen Kinder und führt über den Schulbesuch in öffentlichen oder privaten Schulen ein Verzeichnis.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Abteilung Bildung und Kultur unterstützt die Schulleitungen in administrativen Belangen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Stellenbeschreibung der Schulhauswartungen wird unter Einbezug der zuständigen Schulleitung erlassen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei der Anstellung der Schulhauswartinnen / der Schulhauswarte wirkt die betreffende Schulleitung mit.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Primarstufe und die Sekundarstufe I führen je einen Elternrat. Dieser setzt sich aus den Elternvertretungen aller Klassen der betreffenden Stufe zusammen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Je eine Vertretung der beiden Elternräte nimmt mit beratender Stimme Einsitz in der Bildungskommission.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Elternmitwirkung in einer Verordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Schulärztinnen/Schulärzte, die Schulzahnärztinnen/Schulzahnärzte sowie die Fachperson für die Schulzahnpflege werden von der Abteilungsleitung Bildung und Kultur gewählt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Schulzahnpflege in einer Verordnung, insbesondere die finanzielle Unterstützung minderbemittelter Eltern.

<sup>4</sup> Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleiterinnen/Schulleitern in Zusammenarbeit mit dem Schularzt/der Schulärztin organisiert. Im Übrigen wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen.

<sup>5</sup> Die Reihenuntersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden durch die Abteilung Bildung und Kultur in Zusammenarbeit mit den Schulzahnärztinnen/ Schulzahnärzten organisiert. Die Fachperson für Schulzahnpflege organisiert in Zusammenarbeit mit den Schulleiterinnen/Schulleitern den Mund- und Zahnpflegeunterricht.

## **VII Weitere Angebote**

#### Tagesschule

#### Art. 23

Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

## Schulsozialarbeit

#### Art. 24

Die Gemeinde kann Schulsozialarbeit einführen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

#### Fachausschuss Vernetzung

#### Art. 25

<sup>1</sup> Der Fachausschuss Vernetzung ist ein Fachausschuss gemäss Art. 63 GEB. Er ist ein präventives und familienunterstützendes Angebot der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er arbeitet interdisziplinär und vernetzt Schule, Jugendarbeit, Sozialdienste und die Abteilung öffentliche Sicherheit.

<sup>3</sup> Er wird durch den Ressortvorsteher/in Bildung und Kultur geleitet und durch den Leiter Bildung und Kultur administrativ unterstützt.

<sup>4</sup> Die Aufgaben des Fachausschusses Vernetzung sind im Anhang zur GEB geregelt.

## Freiwilliger Schulsport

#### Art. 26

Die Gemeinde führt aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport durch.

## Talentförderung

#### Art. 27

<sup>1</sup> Die "TABO – Talentförderung Bolligen" bezweckt die Förderung von besonders begabten Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Intelligenz, Sport, Musik und Gestalten.

#### Kultur an der Schule

#### Art. 28

<sup>1</sup> Die Gemeinde fördert in Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen und mit Kulturschaffenden die Kulturvermittlung, die Kulturpädagogik sowie interkulturelle Veranstaltungen an den Schulen.

## Musikschule

#### Art. 29

Die Gemeinde beteiligt sich im Rahmen des übergeordneten Rechts an der Musikschule Unteres Worblental.

#### Schulbibliothek

## Art. 30

Die Gemeinde führt Bibliotheken an den Schulen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

allgemeine Bildungsbestrebungen Art. 31

Die Gemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Angebote von und für Schülerinnen und Schüler sowie Mediotheken, Ludotheken und Spielgruppen unterstützen.

## VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 32

<sup>1</sup> Das Bildungsreglement der Einwohnergemeinde Bolligen tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement für die Organisation des Schulwesens (Schulordnung) vom 1.8.1995 mit Anpassungen vom 15.11.2004.

3 Der Gemeinderat erlässt Übergangsbestimmungen für die neue Schulorganisation.

## Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat am 22. November 2011 das vorliegende Reglement genehmigt.

## EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig. sig.

Rudolf Burger Bernhard Rufer Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

## **Auflagezeugnis**

Das Bildungsreglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig. Bernhard Rufer Gemeindeschreiber

Anhang 1: Bildungsleitbild Anhang 2: Funktionendiagramm

# Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen Abteilung Präsidiales Hühnerbühlstrasse 3 3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

► Aktuelles ► Downloadverzeichnis ► Reglemente

heruntergeladen werden.